

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

21 (9.12.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog v. Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels VI. der mit dem Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Seite 388 verkündeten besonderen Uebereinkunft vom 25. August d. J. über die Scheidemünze, welcher Artikel besagt:

„Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder außer Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden;“

nach fernerer Ansicht Unserer Verordnung vom 12. November 1831 (Regierungsblatt 1831 Seite 215), welcher zufolge außer den inländischen Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kassen nur die Scheidemünzen mit Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge angenommen werden, und für den Privatverkehr lediglich die Scheidemünzen der unmittelbar an das Großherzogthum angrenzenden Staaten gestattet sind;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Verordnung immer noch eine Menge von Scheidemünzen solcher Staaten zirkulirt, die nicht an das Großherzogthum angrenzen, und daß durch diese meist sehr geringhaltigen Münzen der Verkehr in hohem Grade belästigt wird; in Betracht endlich, daß solchem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß die erwähnten Münzen auf ihren beiläufigen Silbergehalt abgewürdigt werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Dreikreuzerstücken von Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Herzoglich Nassauischem und Stadt Frank-

furter Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs.

§. 2.

Der Kurswerth aller andern, zu sechs oder drei Kreuzern ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

Die Großherzoglichen Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern.

§. 3.

Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechs- und Dreikreuzerstücken gehören, sind forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Großherzoglichen Staatskassen ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs (1838) in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 16. November 1837.

L e o p o l d.

von B ö c k h. Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

B ü c h l e r.

Nro. 7972.

Vorstehende im Großherzoglichen Regierungsblatt Nro. XLVI. enthaltene höchste Verordnung wird anmit sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntnissnahme und genauesten Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die bei ihnen eingehenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke nach §. 2. der höchsten Verordnung anzunehmen, in besonderen Rollen zu verpacken und an die Großherzogliche Generalpostkasse zur Ablieferung an die Münzverwaltung einzusenden.

Carlsruhe den 2. December 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. M o l l e n b e c.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 7945.

Die Errichtung neuer Postanstalten im Fürstlich Thurn und Taris'schen Postbezirk betreffend.

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taris'schen Generalpostdirection sind im Laufe dieses Jahrs zu Großbreitenbach im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, zu Holzhausen im Herzogthum Nassau, sowie zu Hirschhorn, Laubach und Schotten im Großherzogthum Hessen, Brief- und Fahrpostexpeditionen errichtet worden.

Die ausländische Briefportotaxe über den Grenzpunkt Heppenheim beträgt für den einfachen Brief:

nach und von Großbreitenbach	14 Kreuzer,
" " " Hirschhorn	3 " "
" " " Holzhausen	8 " "
" " " Laubach	8 " "
" " " Schotten	8 " "

womit diese neuen Postanstalten in den Taris'schen Briefportotarif aufzunehmen sind. Eben so ist zur Berechnung der Fahrposttaxe die Entfernung von Heppenheim

nach Großbreitenbach	mit 35 $\frac{1}{4}$ Meilen,
" Hirschhorn	" 3 "
" Holzhausen	" 11 $\frac{1}{2}$ "
" Laubach	" 14 $\frac{1}{2}$ "
" Schotten	" 14 "

in den Taris'schen Fahrpostmeilenzeiger einzutragen.

Zugleich werden diejenigen Großherzoglichen Postanstalten, welche mit dem Großherzoglichen Postamte Heidelberg im Paketschluß stehen, angewiesen, in der Heidelberger Briefbestellungsliste den Ort Hirschhorn auszustreichen und die dahin bestimmten Briefe künftig ohne Portozutar nach Heidelberg zu senden.

Schließlich wird bemerkt, daß zu Holzhausen und Schotten gleichzeitig auch Posthaltereien bestehen, deren Distanzen

von Holzhausen nach Schwalbach	auf 2 Meilen,
" " " Singhofen	" 1 $\frac{1}{2}$ "
" Schotten " Grünberg	" 3 "
" " " Laubach	" 1 $\frac{3}{4}$ "
" " " Nidda	" 1 $\frac{3}{4}$ "

bestimmt sind. Carlsruhe den 2. December 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec. vdt. v. Lamezan.

